OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-150257/26/MK/SB**

Datum: **Linz, 7. April 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde der Frau M. und des Herrn A. N., sowie Rechtsnachfolger, x, L, vertreten durch K, L, H, E Rechtsanwälte, x, L, gegen den Bescheid des Gemeinderats der Gemeinde Langenstein vom 22.03.2013, GZ: Bau-1841-501-2013-Ne, mit dem ihre Berufung gegen die Erteilung der baurechtlichen Bewilligung nach der Oö. BauO 1994 an Mag. Ing. G. L., abgewiesen wurde

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass der Antrag des Mag. Ing. G. L. vom 16.12.2008 auf Erteilung der Baubewilligung zur Änderung des Verwendungszwecks des Gebäudes von Wohnnutzung auf Büronutzung auf dem Gst. Nr. x, EZ x, KG L, gemäß §§ 24, 30 und 35 Oö. BauO 1994 iVm § 22 Oö. ROG 1994 abgewiesen wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrenschronologie:

I.1.1. Zur Vorgeschichte wird auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 04.11.2016, Ro 2014/05/0054-13, verwiesen und im Nachfolgenden der wesentliche Verfahrensgang lediglich kurz dargestellt:

I.2.1. Mit Ansuchen vom 16.12.2008 beantragte Mag. Ing. G. L., x, L (im Folgenden: Antragsteller) die Bewilligung der Änderung des Verwendungszwecks des Gebäudes auf dem Gst. Nr. x, EZ x, KG L, von Wohnnutzung auf Büronutzung. Dem beigeschlossenen Bauplan der L GES.m.b.H. vom 16.12.2008, Plan Nr. x, ist zu entnehmen, dass die Änderung auf Büronutzung das gesamte Gebäude umfasst. Die Räume werden durchwegs mit Büro, Besprechung, Teeküche, Sekretariat, Chef, Plottraum und Planung bezeichnet.

I.2.2. Im Zuge der Bauverhandlung wurden von den Ehegatten A. und M. N., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. K. L. (im Folgenden: Bf) Einwendungen gegen die beabsichtigte Änderung des Verwendungszwecks vorgebracht.

I.2.3. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Langenstein vom 05.02.2009, GZ: Bau-1841-501-2009-Ne, wurde die Änderung des Verwendungszwecks bewilligt. Zum Bewilligungszeitpunkt war die gegenständliche Fläche als „gemischtes Baugebiet" gewidmet.

I.2.4. Die Berufung der Bf gegen diesen Bescheid, in der uA die Büronutzung und die dadurch entstehenden Beeinträchtigungen eingewendet wurden, wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Langenstein (im Folgenden: belangte Behörde) mit Bescheid vom 27.03.2009, GZ: Bau-1841-501-2009, abgewiesen. Der Vorstellung der Bf gegen diesen Bescheid wurde mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 17.09.2009, GZ: IKD(BauR)-014115/1-2009-Gus/Wm, keine Folge gegeben.

I.2.5. Dagegen wurde von den Bf Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben, der mit Erkenntnis vom 06.03.2012, V 116/11-17, den Flächenwidmungsplan Nr. x, Änderung Nr. x, der Gemeinde Langenstein, Beschluss des Gemeinderats vom 27.09.2007, aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 04.10.2007 und kundgemacht an der Amtstafel in der Zeit von 15.10.2007 bis 30.10.2007, soweit dieser für die als Grundstück Nr. x bezeichnete Fläche die Widmung als gemischtes Baugebiet ausweist, als gesetzwidrig aufhob.
Weiters hob der VfGH mit Erkenntnis vom 06.03.2012, B 1270/09-11, den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 17.09.2009 auf.

I.2.6. Daraufhin hob die Oö. Landesregierung mit Bescheid vom 24.09.2012, GZ: IKD(BauR)-014115/12-2012-Gus/Wm, den Bescheid der belangten Behörde auf und verwies die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung zurück.

I.2.7. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 22.03.2013, GZ: Bau-1841-501-2013-Ne, wurde die Berufung der Bf gegen den Bewilligungsbescheid des Bürgermeisters als unbegründet abgewiesen.

I.2.8. Auf Grund der von den Bf erhobenen Vorstellung vom 02.04.2013 wurde dieser Bescheid von der Oö. Landesregierung mit Bescheid vom 02.10.2013, GZ: IKD(BauR)-014115/15-2013-Gus/Vi, aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an den Gemeinderat zurückverwiesen.

I.2.9. Gegen diesen Bescheid wurde vom Antragsteller (nunmehr rechtsfreundlich vertreten durch Rechtsanwälte H & P, x, L) Beschwerde an den VfGH erhoben, der die Behandlung mit Beschluss vom 03.03.2014, B 1301/2013-11, ablehnte und mit Beschluss vom 10.04.2014, B 1301/2013-13, die Beschwerde an den VwGH abtrat.

I.2.10. Mit Erkenntnis vom 04.11.2016, Ro 2014/05/0054-13, hob der VwGH den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 02.10.2013, GZ: IKD(BauR)-014115/15-2013-Gus/Vi, wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften auf. Die Oö. Landesregierung habe im angefochtenen Bescheid nicht dargelegt, weshalb sie davon ausgehe, dass – insbesondere vor dem Hintergrund des § 18 ROG – das örtliche Entwicklungskonzept Regelungen beinhalte, die den Mitbeteiligten ein subjektiv-öffentliches Recht in Bezug auf den Immissionsschutz allenfalls einräume. Diese Frage sei zu behandeln gewesen, um ausreichend nachvollziehbar und nachprüfbar zu begründen, dass die Mitbeteiligten durch den Bescheid des Gemeinderats in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt sind.

Für das fortgesetzte Verfahren hielt der VwGH fest, dass dann, wenn sich aus dem örtlichen Entwicklungskonzept kein Immissionsschutz der Nachbarn ergeben sollte, zu überprüfen wäre, ob durch das Bauvorhaben an der Grundgrenze schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 2 Z 36 BTG auftreten, weil diesbezüglich in Verbindung mit § 3 Z 4 BTG auch ein Schutz der Nachbarn gegen Immissionen bestehe.

I.3.1. Der zwischenzeitlich von den Bf an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gerichteten Beschwerde gegen den Aussetzungsbescheid der belangten Behörde vom 27.06.2014 und nachfolgender Beschwerdevorentscheidung vom 26.09.2014 wurde Folge gegeben und die Beschwerde-

vorentscheidung mit Erkenntnis vom 07.10.2015, GZ: LVwG-150257/10/MK, ersatzlos behoben.

I.4.1. Nach der Aufhebung des Bescheids der Oö. Landesregierung durch den VwGH wurde die gegenständliche Verwaltungssache nunmehr dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4.2. Auf Nachfrage durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde von der Gemeinde Langenstein mit Schreiben vom 14.12.2016 der zugrundeliegende Bauakt für das gegenständliche Objekt sowie der gültige Flächenwidmungsplan übermittelt (ON 16).

I.4.3. Mit Schreiben vom 03.01.2017, GZ: LVwG-150257/18/MK/SB, wurde der Antragsteller zur Stellungnahme unter Zugrundelegung des aktuellen Flächenwidmungsplans und der beabsichtigten Verwendungszweckänderung des gesamten Gebäudes aufgefordert.

I.4.4. In der darauffolgenden Stellungnahme vom 20.01.2017 führte der Antragsteller aus, dass sich das nach wie vor in Kraft befindliche örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK) ausschließlich an die Gemeinde Langenstein als Normadressat richte und keine weiteren Nachbarrechte enthalte. Zumal sich aus dem ÖEK kein Immissionsschutz für Nachbarn ergebe, beschränke sich die Parteistellung der Nachbarn auf die Geltendmachung von Einwendungen hinsichtlich schädlicher Umwelteinwirkungen. Durch die Änderung des Verwendungszwecks von Wohnnutzung auf Büronutzung sei mit keiner Verschlechterung der Immissionssituation zu rechnen.

Zur Entscheidungsbefugnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich wurde ausgeführt, dass diesem bloß eine kassatorische Entscheidungsbefugnis - wie der Aufsichtsbehörde bis 31.12.2013 - zukomme und die zwischenzeitig eingetretenen Änderungen der Sach- und/oder Rechtslage für das Landesverwaltungsgericht unerheblich seien. Es gelte die materielle Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung des damaligen Bescheids und sei damit die inzwischen vorgenommene Änderung des Flächenwidmungsplans unbeachtlich.

Zusammengefasst wurde festgehalten, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung der belangten Behörde vom 22.03.2013 keine Widmung bestand, die dem Bauvorhaben entgegengestanden sei. Die aus dem Eigentumsrecht folgende Baufreiheit führt in diesem Fall dazu, dass eine Bebauung vorgenommen werden könne, da keine anderen Bestimmungen entgegenstehen.

I.4.5. Im Rahmen des Parteiengehörs wurde diese Stellungnahme den Bf und der belangten Behörde zur Kenntnis gebracht.

I.4.6. Die belangte Behörde (rechtsfreundlich vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F. B., x, S) führte dazu in ihrer Stellungnahme vom 20.02.2017 aus, dass hinsichtlich der Entscheidungsbefugnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich die rechtliche Auffassung des Antragstellers geteilt werde, wonach die materielle Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung des damaligen Bescheids maßgeblich sei, was die zwischenzeitliche Änderung des Flächenwidmungsplanes unbeachtlich mache.

Auch scheine der VwGH in seiner Entscheidung vom 04.11.2016 davon auszugehen, da dieser bereits durch die Vorlage der Akten in Kenntnis davon war, dass der Flächenwidmungsplan geändert wurde und er dennoch als verfahrensrechtlichen Aufhebungsgrund (nur) die Problematik mit dem ÖEK ins Treffen führte. Davon, dass im fortgesetzten Verfahren die derzeitige Sachlage zu berücksichtigen sei und es schaden würde, dass nunmehr die Widmung Wohngebiet bestehe, sei nicht die Rede. In der Bemerkung für das fortgesetzte Verfahren nehme er explizit auf die alten Normen des OÖ Bauträgergesetzes Bezug und nicht auf jene der geltenden Fassung.

Das ÖEK entfalte ausschließlich Bindungswirkung gegenüber der Gemeinde, wonach sie diese Ziele zu berücksichtigen habe. Im Ergebnis hätten die Mitbeteiligten daher im Bescheid der belangten Behörde vom 22.03.2013 auch nicht in ihren subjektiv öffentlichen Rechten verletzt werden können.

Der Vollständigkeit halber werde ausgeführt, dass der Bf im gegenständlichen Verfahren auch gar keine derartigen Einwendungen erhoben habe, da er weder behauptet habe, dass das ÖEK weiterhin Gültigkeit habe, noch dass ihm dadurch Rechte eingeräumt werden, oder dass er dadurch in subjektiven Rechten verletzt werde.

Geltend gemacht worden sei nur die Lärmbeeinträchtigung, weder diese noch eine andere Beeinträchtigung sei durch die Änderung des Verwendungszwecks von Wohnnutzung auf Büronutzung zu erwarten.

I.4.7. Vom Vertreter der Bf erfolgte eine telefonische Kontaktaufnahme mit dem erkennenden Richter, in der er ausführte, keine schriftliche Stellungnahme zu erstatten.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, der Übermittlung von Unterlagen durch die belangte Behörde und die Stellungnahmen der Beteiligten (sh ON 16, 20, 24 und 25), sowie Einsicht in das Digitale Oberösterreichische Raum-Information-System [DORIS] zur Flächenwidmung des Baugrundstücks bzw. zur Lage der Grundstücke zueinander (ON 17) sowie in die Grundbuchsauszüge zu den Grundstücken der Bf (ON 17). Weiters wurde von der belangten Behörde der für die gegenständliche Verwendungsänderung des Gebäudes zugrundeliegende Bauakt aus dem Jahr 1989 übermittelt, aus welchem der ursprünglich mit Bescheid vom 19.06.1989, GZ: 131-1989, genehmigte Zustand hervorgeht (übermittelt mit ON 16). Weiters liegt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Bauakt für den Zu- und Umbau am gegenständlichen Gebäude, Ansuchen vom 16.04.2007, bewilligt mit Bescheid des Gemeinderats der Gemeinde Langenstein vom 09.11.2007, GZ: Bau-1811-484-2007, Da, vor.

II.2. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits auf Grund der Aktenlage feststand und ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen waren, konnte gemäß § 24 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) - zumal auch von den rechtsfreundlich vertretenen Parteien kein diesbezüglicher Antrag gestellt wurde - von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Die Akten ließen erkennen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten ließ.

II.3. Dem gegenständlichen Verfahren auf Bewilligung der Änderung des Verwendungszwecks von Wohnnutzung auf Büronutzung liegt das Ansuchen vom 16.12.2008 und der Bauplan der L GES.m.b.H. vom 16.12.2008, Plan Nr. x, zugrunde.

Aus dem ursprünglichen Plan aus dem Jahr 1989 geht hervor, dass das Projekt als Neubau eines Wohn- und Bürogebäudes bezeichnet war, im Plan sich als bezeichnete Räume Schlafen, Wohnen, Heizung, Geräte, Keller, Schutzraum, Gang (allesamt Kellergeschoß), sowie Eltern, Wohnen, Essdiele, Küche, Kind (2x), Bad/WC/Vorr., Winterg. (allesamt Erdgeschoß) finden und lediglich im Dachgeschoß sich die Räume Bauleitung, Bespr., Pausen, WC/Vorr., Planung und Gang befinden (Pläne vom 05.06.1989, genehmigt mit Bescheid vom 19.06.1989, GZ: 131-1989).

Dem nunmehr vorliegenden Ansuchen nach sollen diese Räume – ungeachtet des zwischenzeitig erfolgten und bewilligten Zu- und Umbaus – nunmehr als Büro (2x), Archiv, Bespr. im Kellergeschoß, als Büro (2x), Chef, Sekretariat, Teeküche im Erdgeschoß und im Dachgeschoß nunmehr als Plottraum (2x) und Planung

(2x) verwendet werden (sh dazu den Bauplan der L GES.m.b.H. vom 16.12.2008, Plan Nr. x).

Die Änderung des Verwendungszwecks hinsichtlich der Nutzung als Büro umfasst somit das gesamte mit Bescheid vom 19.06.1989, GZ: 131-1989, genehmigte Gebäude bzw alle bisher nicht als Büro genutzten Räume. Eine Nutzung von Räumen nur noch zu Wohnzwecken ist nicht mehr vorgesehen.

Das betreffende Grundstück Nr. x, KG L, ist nunmehr durch den Flächenwidmungsplan, Teil x: Flächenwidmungsteil Nr. x, der Gemeinde Langenstein vom 23.09.2013, Beschluss des Gemeinderats vom 26.09.2013 und 12.12.2013, aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 20.01.2014, GZ: RO-R-307800/11-2014, kundgemacht durch Anschlag von 22.01.2014 bis 06.02.2014, als „Wohngebiet" gewidmet. Das ÖEK wurde in die Flächenwidmungsplanänderung nicht miteinbezogen und ist seit 2001 gültig (sh ON 16).

Dem Antragsteller wurde dieser Umstand mitgeteilt und eine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Aus der darauffolgenden Stellungnahme ergibt sich, dass das Ansuchen in der vorliegenden Form aufrechterhalten wird und weiterhin den Gegenstand dieses Verfahrens bildet (ON 18 und 29).

Die Rechtsnachfolger der Bf sind Eigentümer des Gst. Nr. x, KG L, welches westlich an das gegenständliche Grundstück des Antragstellers angrenzt (Grundbuchsauszug, ON 17).

II.4. Der für diese Entscheidung maßgebliche Sachverhalt ergibt sich daher widerspruchsfrei aus dem behördlichen und verwaltungsgerichtlichen Verwaltungsakt.

III. Dazu ist in rechtlicher Hinsicht auszuführen:

III.1. In der Sache:

Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994), LGBl. Nr. 66/1994, idF LGBl. Nr. 96/2006 bzw 36/2008, lauten auszugsweise:

§ 24

(1) Folgende Bauvorhaben bedürfen einer Bewilligung der Baubehörde (Baubewilligung), soweit die §§ 25 und 26 nichts anderes bestimmen:
[…]
3. die Änderung des Verwendungszwecks von Gebäuden oder sonstigen Bauten gemäß Z 2, wenn hiedurch eine Beeinträchtigung der Festigkeit tragender Bauteile, des

Brandschutzes, der Gesundheit oder der Hygiene zu erwarten ist, oder wenn hiedurch zusätzliche schädliche Umwelteinwirkungen zu erwarten sind;

[…]

§ 31

(1) Nachbarn sind

1. bei Wohngebäuden einschließlich der zugehörigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der allenfalls vorgeschriebenen Neben- und Gemeinschaftsanlagen: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens zehn Meter entfernt sind;
2. bei allen anderen Bauvorhaben sowie für die Nachbarrechte im Sinn des Abs. 5: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 Meter entfernt sind.

Die Stellung als Nachbar besteht jedoch jeweils nur unter der Voraussetzung, dass diese Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können. Personen, denen ein Baurecht zusteht, sind Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen gleichgestellt.

[…]

(3) Nachbarn können gegen die Erteilung der Baubewilligung mit der Begründung Einwendungen erheben, daß sie durch das Bauvorhaben in subjektiven Rechten verletzt werden, die entweder in der Privatrechtsordnung (privatrechtliche Einwendungen) oder im öffentlichen Recht (öffentlich-rechtliche Einwendungen) begründet sind.

(4) Öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn sind im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen. Ein Schutz gegen Immissionen besteht jedoch insoweit nicht, als die Nachbargrundstücke oder die darauf allenfalls errichteten Bauten nicht für einen längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind und die Errichtung solcher Bauten auf Grund faktischer oder rechtlicher Umstände auch in Hinkunft nicht zu erwarten ist. Als längerer Aufenthalt gilt dabei jedenfalls nicht ein wenn auch mehrmaliger oder öfterer, jeweils aber nur kurzzeitiger vorübergehender Aufenthalt von Menschen. Überdies kann der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen nicht dazu führen, daß die Baubewilligung für ein Bauvorhaben, das nach der für das Baugrundstück geltenden Flächenwidmung zulässig ist, grundsätzlich versagt wird.

[…]

Die hier maßgebliche Bestimmung des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 (Oö. ROG 1994), LGBl. Nr. 114/1993, idF LGBl. Nr. 96/2015, lautet auszugsweise:

§ 22

(1) Als Wohngebiete sind solche Flächen vorzusehen, die für Wohngebäude bestimmt sind, die einem dauernden Wohnbedarf dienen; andere Bauwerke und sonstige Anlagen dürfen in Wohngebieten nur errichtet werden, wenn sie wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedürfnissen vorwiegend der Bewohnerinnen bzw. Bewohner dienen und ihre ordnungsgemäße Benützung keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Bewohnerinnen bzw. Bewohner mit sich bringt; unter den letztgenannten Voraussetzungen sind Räumlichkeiten für Büros, Kanzleien und personenbezogene Dienstleistungen in Wohngebieten darüber hinaus zulässig, soweit die einzelnen Bauwerke nicht überwiegend für solche Zwecke benützt werden und damit keine erheblichen Belästigungen durch zusätzlichen Straßenverkehr für die Bewohnerinnen bzw. Bewohner verbunden sind; […]

III.2. Gemäß § 27 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den hier angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs 1 Z 3 und 4 VwGVG) zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

III.3.1. Zur Entscheidungsbefugnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich:

III.3.1.1. Vom Antragsteller und der belangten Behörde wird eingewendet, dass - kurz gesagt - das Landesverwaltungsgericht im gegenständlichen Fall nur kassatorisch (wie die damalige Vorstellungsbehörde) und unter Anwendung der zum Zeitpunkt der Erlassung des gegenständlichen Bescheids der belangten Behörde geltenden Rechtslage entscheiden dürfe/könne.

III.3.1.2. Zunächst ist durch die Aufhebung des Bescheids der Oö. Landesregierung vom 02.10.2013, GZ: IKD(BauR)-014115/15-2013-Gus/Vi, mit Erkenntnis des VwGH vom 04.11.2016, Ro 2014/05/0054-13, das Verfahren in die Lage zurückgetreten, in der es sich vor Fällung des angefochtenen Bescheids befunden hat. Die Aufhebung durch den VwGH wirkt somit ex tunc, als ob der aufgehobene Bescheid nie erlassen worden wäre (vgl etwa VwGH 28.10.2015, 2013/10/0214 mwN; Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGG § 42 E 75ff; vgl zur alten Rechtslage Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht[10] [2007] Rz 1035). Das Erkenntnis des VwGH bewirkt damit, dass über die ursprünglich an die

Oö. Landesregierung gerichtete Vorstellung vom 02.04.2013 neuerlich zu entscheiden ist.

III.3.1.3. § 109 Oö. GemO (auf den sich die damalige Zuständigkeit der Oö. Landesregierung als Vorstellungsbehörde stützte) wurde mit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Wirkung 01.01.2014 aufgehoben (LGBl 90/2013) und erläuternd ausgeführt, dass sich der Wegfall des Rechtszugs an die Landesregierung als Gemeindeaufsichtsbehörde unmittelbar aus der Bundesverfassung, nämlich durch den Entfall des Art 119a Abs 5 B-VG ergibt, der die Erhebung einer Vorstellung gegen den Bescheid eines Gemeindeorgans in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs vorsieht; an die Stelle der Vorstellung tritt nunmehr die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht, das nunmehr - anders als bisher die Landesregierung im Vorstellungsverfahren - in der Sache selbst entscheiden kann (ErlRV 942/2013 BlgLT 27 GP 3).

Gemäß Art 151 Abs 51 Z 8 B-VG ging mit 01.01.2014 die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31.12.2013 bei den genannten Behörden (unabhängige Verwaltungsbehörden und sonstige unabhängige Verwaltungsbehörden) anhängigen Verfahren sowie der bei den Aufsichtsbehörden anhängigen Verfahren über Vorstellungen (Art 119a Abs 5) auf die Verwaltungsgerichte über. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass die bei den Aufsichtsbehörden anhängigen Verfahren über Vorstellungen gemäß Art 119a Abs 5 auf die Verwaltungsgerichte übergehen (ErlRV 1618 BlgNR 24 GP 21; sh auch *Faber*, Verwaltungsgerichtsbarkeit [2013] Art 151 Abs 51 B-VG, Anlage Rz 45). Dem Art 151 Abs 51 Z 8 S 2 „liegt die Vorstellung zu Grund, dass ein auf Grund einer […] Vorstellung […] eingeleitetes Verfahren mit dem Stichtag zu einem Verfahren über eine Beschwerde iSd Art 130 Abs 1 und 2 wird" (*Faber*, Verwaltungsgerichtsbarkeit [2013] Art 151 Abs 51 B-VG, Anlage Rz 42). Mangels anderer Anordnung sind die Art 130 und 131 B-VG auf Verfahren, in denen gemäß Art 151 Abs 51 Z 8 B-VG die Zuständigkeit zur Weiterführung auf die VwG übergeht, anzuwenden. Für die Entscheidung der Verwaltungsgerichte gilt Art 130 Abs 4 B-VG betreffend die Verpflichtung zur Entscheidung in der Sache selbst (sh insgesamt dazu *Faber*, Verwaltungsgerichtsbarkeit [2013] Art 151 Abs 51 B-VG, Anlage Rz 50f). Ein Hauptgesichtspunkt der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle ist der Grundgedanke, dass die Verwaltungsgerichte grundsätzlich in der Sache selbst entscheiden sollen (ErlRV 1618 BlgNR 24 GP 4). Damit ist grundlegend verbunden, dass das Verwaltungsgericht bei der Entscheidung in der Sache selbst nicht nur die Beschwerde, sondern auch die zugrunde liegende Angelegenheit zu erledigen und es dabei seine Entscheidung an der zum Zeitpunkt maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten hat (sh dazu *Hengstschläger/Leeb*, AVG [2017] VwGVG § 28 Rz 49f mwN).

Gegenständlichenfalls wird dieser grundsätzliche Entscheidungspflicht in der Sache selbst sowie die Anwendung maßgebliche Sach- und Rechtslage in den Vorbringen widersprochen, da es sich um einen sog. „Altfall" handelt.

Dem ist entgegen zu halten, dass der VwGH in stRsp ausführt, dass die Verwaltungsgerichte in der Sache selbst auf Grund der zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage zu entscheiden haben (sh zB VwGH 19.05.2015, Ra 2015/05/0017; 14.04.2016, Ra 2014/06/0017; 27.04.2016, Ra 2015/05/0069; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 28 E 6ff; *Hengstschläger/Leeb*, AVG [2017] VwGVG § 28 Rz 34ff) und diese Rsp auch zu vergleichbaren „Übergangsfällen" erging. Insbesondere sei bswp auf die Entscheidung vom 27.08.2014, Ro 2014/05/0062, hingewiesen, in der der VwGH unter Verweis auf das Erkenntnis vom 26.06.2014, Ro 2014/03/0063, ausführte, dass ein prinzipieller Vorrang der meritorischen Entscheidungspflicht durch die Verwaltungsgerichte gesetzlich festgelegt ist und das Verwaltungsgericht die Angelegenheit zu entscheiden hat, die von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden war. Die in diesem Fall kassatorische Entscheidung des Verwaltungsgerichts hob der VwGH wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit auf. In diesem Fall war die Vorstellung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle bei der Oö. Landesregierung anhängig und ging die Entscheidungszuständigkeit gemäß Art 151 Abs 51 Z 8 B-VG an das Verwaltungsgericht über, welches über die nunmehr als Beschwerde zu wertende Vorstellung zu entscheiden hatte.
Dazu ist auch auf das Erkenntnis des VwGH vom 20.10.2015, Ro 2015/05/0019, hinzuweisen, dem ein gleichgelagerter „Übergangsfall" zugrunde lag. Der VfGH hob in diesem Fall einerseits die Flächenwidmung (VfGH 07.10.2014, V 42/2014 ua) und den Vorstellungsbescheid der Oö. Landesregierung auf, sodass wieder über die Vorstellung aus dem Jahr 2011 zu entscheiden war (VfGH 07.10.2014, B 1114/2011). Das nunmehr gemäß Art 151 Abs 51 Z 8 B-VG zuständige Landesverwaltungsgericht Oberösterreich behob den Bescheid des Gemeinderats und verwies die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung zurück. Begründet wurde dies damit, dass auf Grund der Aufhebung des Flächenwidmungsplans durch den VfGH der Baubewilligung die Rechtsgrundlage entzogen sei und die darauf bezogenen Sachverhaltsannahmen der Baubehörde nunmehr unzutreffend seien und der maßgebliche Sachverhalt nicht mehr feststehe. Durch die Aufhebung der Flächenwidmung durch den VfGH komme eine Sachentscheidung erst wieder bei Bestehen einer Flächenwidmung in Betracht. Die ordentliche Revision wurde zugelassen (sh LVwG OÖ 25.02.2015, LVwG-150192). Der VwGH behob diese Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich und verwies einerseits auf die Rsp, wonach das Verwaltungsgericht seiner Entscheidung die in diesem Zeitpunkt maßgebliche Sach- und Rechtslage zugrunde zu legen hat und andererseits auf den prinzipiellen Vorrang der meritorischen Entscheidungszuständigkeit. Zusammengefasst stellte der VwGH in

diesem Fall fest, dass das Verwaltungsgericht aufgrund der maßgeblichen Sach- und Rechtslage (in diesem Fall der fehlenden Widmung) meritorisch entscheiden hätte müssen (sh dazu *Lepeska*, Baubewilligung bei Grundstück ohne Widmung, RdU 2016/83).

Daraus ergibt sich, dass das Landesverwaltungsgericht - auch in sog „Übergangsfällen" - in der Sache und auf Grund der zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage zu entscheiden hat.

Den Ausführungen der Parteien unter Hinweis auf *Dworak*, Der Übergang der aufsichtsbehördlichen Vorstellungsverfahren auf die Verwaltungsgerichte, bbl 2014, 112; und *Lebitsch/Lebitsch-Buchsteiner*, Übergangsprobleme: Aufschiebende Wirkung von „alten" Vorstellungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren? bbl 2014, 116; kann somit unter Zugrundelegung der Intentionen des Gesetzgebers und der oben zitierten Rechtsprechung nicht gefolgt werden.

Daran ändern auch die Ausführung des VwGH für das fortgesetzte Verfahren im gegenständlich ergangenen Erkenntnis nichts, da das Nichteingehen auf die nunmehr geänderte Flächenwidmung dem vor dem VwGH geltenden Neuerungsverbot geschuldet ist. Auch wenn dem VwGH auf Grund der Aktenvorlage bekannt war, dass sich die Flächenwidmung bereits in Wohngebiet geändert hat, so war dies für den VwGH außer Acht zu lassen. Ein Abgehen von der oben dargelegten Rsp des VwGH dahingehend, dass das Verwaltungsgericht nunmehr kassatorisch und auf Grund der damaligen Rechtslage zu entscheiden hätte, kann daraus keinesfalls abgeleitet werden.

III.3.1.4. Zusammengefasst hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die gegenständliche Rechtssache in inhaltlicher Hinsicht zu entscheiden und dabei die nunmehr maßgebliche Sach- und Rechtslage anzuwenden.

III.3.2. Entscheidungsrelevant ist somit die nunmehr als Beschwerde zu wertende Vorstellung vom 02.04.2013, in der die vollständige Büronutzung des Gebäudes eingewendet wurde und auf die lärmbedingten und gesundheitsschädlichen Emissionen hingewiesen wurde. Als Beurteilungsmaßstab für die Zulässigkeit des Vorhabens ist die derzeit gültige Flächenwidmung „Wohngebiet" zugrunde zu legen.

III.3.2.1. Vorweg ist festzuhalten, dass nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH das Mitspracherecht des Nachbarn im Baubewilligungsverfahren in zweifacher Weise beschränkt ist: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung

entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat (VwGH 28.04.2006, 2004/05/0257). Der Nachbar kann nach der oberösterreichischen Rechtslage im Baubewilligungsverfahren daher nur eine Verletzung seiner ihm vom Gesetz eingeräumten subjektiv-öffentlichen Rechte geltend machen (vgl. als Beispiel für viele etwa 12.06.2012, 2009/05/0105, mwN).

Der Nachbar behält seine Parteistellung im Baubewilligungsverfahren zudem nur, wenn er (taugliche) Einwendungen im Rechtssinn erhoben hat. Eine Einwendung in diesem Sinne liegt nur dann vor, wenn aus dem Vorbringen des Nachbarn zu erkennen ist, in welchem vom Gesetz geschützten Recht er sich durch die beabsichtigte Bauführung verletzt erachtet. Er muss zwar das Recht, in dem er sich verletzt erachtet, nicht ausdrücklich bezeichnen und auch nicht angeben, auf welche Gesetzesstelle sich seine Einwendung stützt, und er muss seine Einwendung auch nicht begründen, jedoch muss daraus erkennbar sein, welche Rechtsverletzung behauptet wird (VwGH 15.11.2011, 2008/05/0146, mwN).

III.3.2.2. Weiters ist vorauszuschicken, dass es sich bei einem Baubewilligungsverfahren um ein sog. Projektgenehmigungsverfahren handelt. Gegenstand dieses Verfahrens ist lediglich die Beurteilung der Einreichpläne und sonstigen Projektunterlagen, denn auf Grund der Pläne, der Baubeschreibung und allfälliger Modifizierungen in der Bauverhandlung hat die Behörde die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den gesetzlichen Bestimmungen festzustellen (*Neuhofer*, Oberösterreichisches Baurecht [2007]^{6} Oö. BauO § 35 Rz 2 mwN).

III.3.2.3. Die Prüfungsbefugnis des Verwaltungsgerichts ist - wie bereits oben ausgeführt - auf jene Fragen beschränkt, hinsichtlich derer das beschränkte Mitspracherecht als subjektiv-öffentliches Recht der Nachbarn besteht. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – so wie schon die Berufungsbehörde und in weiterer Folge auch der Verwaltungsgerichtshof – im Verfahren über eine Nachbarbeschwerde (Nachbarberufung, Nachbarrevision) zu keiner objektiven Rechtskontrolle berufen ist, sondern haben diese ihre Prüfpflicht ausschließlich im Rahmen rechtzeitig geltend gemachter subjektiver Nachbarrechte auszuüben (siehe VwGH 23.11.2009, 2008/05/0080; VwGH 30.06.2015, Ra 2015/03/0022, mit Hinweis auf VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063; 27.08.2014, Ro 2014/05/0062; 21.10.2014, Ro 2014/03/0076, usw.).

Dass dies auch für die Verwaltungsgerichte gilt, folgt nach höchstgerichtlicher Auffassung schon daraus, dass die Entscheidungsbefugnis des Verwaltungsgerichts nicht weiter gehen kann als die der Berufungsbehörde im jeweiligen Verfahren (VwGH 27.08.2014, 2014/05/0062). Eine allfällige objektive Rechtswidrigkeit ist vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in diesem Verfahren betreffend Nachbareinwendungen daher nicht aufzugreifen.

III.3.2.4. Die Bf sind auf Grund der Lage des zu bebauenden Grundstückes und der den Bf gehörenden Grundstücke zueinander unstrittig Nachbarn gemäß § 31 Abs 1 Z 1 Oö. BauO 1994.

III.3.2.5. Eingewendeter Hauptgesichtspunkt ist die Widmungswidrigkeit der gegenständlich beabsichtigten Verwendungszweckänderung von Wohnnutzung auf Büronutzung. Der Antragsteller und die belangte Behörde bringen vor, die Nachbarn hätten keine zulässigen Einwendungen erhoben, dem ist entgegenzuhalten, dass die widmungswidrige Verwendung von Anbeginn eingewendet wurde - die Parteistellung hinsichtlich dieser Einwendung ist somit aufrecht geblieben.

Nachbarn haben zwar nicht in jedem Fall ein subjektives Recht auf Einhaltung der Widmungskategorie, wohl aber dann, wenn die Widmungskategorie einen Immissionsschutz für Nachbarn gewährt (*Neuhofer*, Oberösterreichisches Baurecht[7] [2014] § 31 Oö. BauO 1994 Rz 10). Er hat somit nicht schlechthin einen Anspruch auf widmungsgemäße Verwendung des Baugrundstücks, sondern nur wenn die festgelegte Widmung auch dem Interesse der Nachbarn dient, insbesondere wenn die Widmung einen Immissionsschutz gewährt (*Neuhofer*, Oberösterreichisches Baurecht[7] [2014] § 31 Oö. BauO 1994 Rz 8 mwN). Bei der Widmung „Wohngebiet" kann nicht zweifelhaft sein, dass dem Nachbarn ein Immissionsschutz gewährt ist und ein subjektiv-öffentliches Recht auf Einhaltung der Widmung „Wohngebiet" zu bejahen ist (vgl VwGH 17.12.1996, 96/05/0167; 30.11.1999, 98/05/0049; 19.11.1996, 94/05/0145).

Gemäß § 22 Oö. ROG 1994 sind als Wohngebiete solche Flächen vorzusehen, die für Wohngebäude bestimmt sind, die einem dauernden Wohnbedarf dienen; andere Bauwerke und sonstige Anlagen dürfen in Wohngebieten nur errichtet werden, wenn sie wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedürfnissen vorwiegend der Bewohnerinnen bzw. Bewohner dienen und ihre ordnungsgemäße Benützung keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Bewohnerinnen bzw. Bewohner mit sich bringt; unter den letztgenannten Voraussetzungen sind Räumlichkeiten für Büros, Kanzleien und personenbezogene Dienstleistungen in Wohngebieten darüber hinaus zulässig, soweit die einzelnen Bauwerke nicht überwiegend für solche Zwecke benützt werden und damit keine erheblichen Belästigungen durch zusätzlichen Straßenverkehr für die Bewohnerinnen bzw. Bewohner verbunden sind;

Die Einschränkung hinsichtlich Büros wurde mit der Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 1999, LGBl Nr. 32/1999 23. Stück eingefügt. In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass *„mit der Einfügung […] klargestellt [wird], dass die Verwendung von Bauten für Büros und Kanzleien in Wohngebieten zulässig ist,*

soweit diese Verwendung in den einzelnen Bauten nicht überwiegt" (ErlAB 462/1999 BlgLT 25 GP 2).

Gemäß § 24 Abs 1 Z 3 Oö. BauO ist eine Verwendungszweckänderung bewilligungspflichtig, wenn […] hiedurch zusätzliche schädliche Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Für die Bewilligung oder Versagung der Verwendungszweckänderung ist § 35 Oö. BauO 1994 maßgeblich, ua auch wegen Widerspruchs zur Flächenwidmung im Flächenwidmungsplan. Steht die Verwendungszweckänderung im Widerspruch zur Widmung, ist die Baubewilligung zu versagen (*Neuhofer*, Oberösterreichisches Baurecht[7] [2014] § 24 Oö. BauO 1994 Rz 8). Wird ein Wohngebäude nunmehr (teilweise) als Bürogebäude genutzt, so sind dadurch unzweifelhaft zusätzliche schädliche Umwelteinwirkungen zu erwarten und wären dementsprechend zu überprüfen. Hinsichtlich der Definition von „schädlichen Umwelteinwirkungen" ist auf das Oö. BauTG 2013 zurückzugreifen (§ 2 Z 22): „Einwirkungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und im Besonderen für die Benützerinnen und Benützer der baulichen Anlagen und die Nachbarschaft herbeizuführen, wie durch Luftverunreinigung, Lärm oder Erschütterungen; […]".

Wie bereits oben unter Hinweis auf Literatur und Rsp ausgeführt wurde, gewährt die Widmung „Wohngebiet" den Nachbarn einen Immissionsschutz, auf dessen Einhaltung ihnen ein subjektiv-öffentliches Recht zukommt. Die Bestimmung des § 22 Abs 1 Oö. ROG 1994 hat deutlich und klar erkennbar einen Immissionsschutz zum Ziel und erklärt nur eine beschränkte Nutzung als Büros als grundsätzlich zulässig und dies aber auch nur dann, wenn dadurch keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Bewohnerinnen bzw. Bewohner und keine erheblichen Belästigungen durch zusätzlichen Straßenverkehr für die Bewohnerinnen bzw. Bewohner verbunden sind.

Im gegenständlichen Fall ist jedoch – wie unter Pkt. II.3. dargelegt wurde – eine ausschließliche Büronutzung des Gebäudes beabsichtigt, weshalb diese Verwendungszweckänderung im Widerspruch zur gültigen Flächenwidmung „Wohngebiet" steht und schon deshalb die Bewilligung zu versagen ist. Eine Prüfung der (tatsächlich) entstehenden Immissionen ist nicht erforderlich, da es sich um kumulative Voraussetzungen handelt, die für die Zulässigkeit einer Büronutzung erfüllt sein müssen. Da gegenständlichenfalls bereits das Tatbestandselement „soweit die einzelnen Bauwerke nicht überwiegend für solche Zwecke benützt werden" nicht erfüllt ist, ist bereits aus diesem Grund die Bewilligung zu versagen und eine konkrete Prüfung (Messung) der Gefahren, Nachteile, Belastungen und Belästigungen erübrigt sich.
Es ist auch nicht mehr näher auf das ÖEK einzugehen, da sich - wie oben dargelegt - der hier relevante Immissionsschutz direkt aus der

Widmungskategorie „Wohngebiet" und dem eindeutigen Wortlaut des § 22 Abs 1 Oö. ROG 1994 zu Büros ergibt.

Dem Bauwerber wurde mit Schreiben vom 03.01.2017, LVwG-150257/18/MK/SB, die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt, insbesondere, ob das Ansuchen vom 16.12.2008 in der vorliegenden Form aufrecht erhalten wird. Dies wurde durch die darauffolgende Stellungnahme bejaht (ON 20), weshalb iSd obigen Ausführungen zum Projektgenehmigungsverfahren das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf Grundlage des Ansuchens entschieden hat.

III.3.3. Im Ergebnis war daher der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abzuändern, als das Ansuchen auf Erteilung der Baubewilligung zur Änderung des Verwendungszwecks des Gebäudes von Wohnnutzung auf Büronutzung auf dem Gst. Nr. x, EZ x, KG L, wegen Widerspruchs zum Flächenwidmungsplan gemäß §§ 24, 30 und 35 Oö. BauO 1994 iVm § 22 Oö. ROG 1994 abzuweisen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht diese Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des VwGH ab, sh dazu insbesondere die zitierte Rsp zur Entscheidungszuständigkeit der VwG. Auch zur inhaltlichen Rechtsfrage liegt eine einheitlich zu beurteilende Rsp des VwGH vor (sh dazu die zitierten Entscheidungen), von der in dieser Entscheidung nicht abgewichen wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger